

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Partelenverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn und Frau

Ing. Rudolf u. Herta Steinbauer

Barichgasse 4

1030 Wien

Beilagen

IX-H-80/1-1978

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

0

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

16. November 1979

Betrifft

2 Edelkastanienbäume am Haaberg, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, werden die 2 Edelkastanienbäume am Haaberg, KG. Rappoltenkirchen, die ca. 100 m östlich des Hauses Rappoltenkirchen Nr. 58 stehen, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsschutzes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die beiden Edelkastanienbäume stehen am "Haaberg", KG. Rappoltenkirchen, ca. 100 m östlich des Hauses Rappoltenkirchen Nr. 58, am Waldrand. Beide Bäume sind ca. 100 Jahre alt, sind gesund und weisen keine Dürräste auf. Sie sind in ihrer beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Erght gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3443 Sieghartskirchen
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Straub)

Amt der NÖ Landesregierung

II/3

22. NOV. 1979

Bearb.:

Stempel

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

Abend-Parteienverkehr
für Berufstätige bei der
Bezirkshauptmannschaft Tulln
jeden
Donnerstag von 16.00 bis 19.00 Uhr.

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn Ing. Rudolf
und Herta Steinbauer

Barichgasse 4
1030 Wien

Beilagen

9-N-8016/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Wolke

(0 22 72) 25 11 Durchwahl
Klappe 68

Datum

4. August 1981

Betrifft

2 Edelkastanienbäume am Haaberg, Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 16. November 1979, IX-H-80/1-1978, mit dem die 2 Edelkastanienbäume am Haaberg, KG. Rappoltenkirchen, ca. 100 m östlich des Hauses Rappoltenkirchen Nr. 58, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend berichtet, daß der Standort der 2 Edelkastanienbäume die Waldparzelle Nr. 1, KG. Rappoltenkirchen, unmittelbar an der Grenze zur Wiesenparzelle 12/1, ist.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Erklärung zum Naturdenkmal ohne Angabe der Parzellennummer erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3443 Sieghartskirchen,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
5. die Forstaufsichtsstation Tulln, im Hause,
unter Anschluß des Bescheides vom 16. November 1979,
Zahl IX-H-80/1-1978

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Boden

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gegen

Tulln, am 9. Okt. 1981

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Boden
(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. Herrn Ing. Rudolf und
Frau Herta Steinbauer

Barichgasse 4
1030 Wien

9-N-8016/6

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

Datum

Volke

68

25. Jänner 1982

Betrifft

2 Edelkastanienbäume am Haaberg, Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 4. Aug. 1981, Kennz. 9-N-8015/4, dahingehend berichtigt, daß der Standort der 2 Edelkastanienbäume die Waldparz. Nr. 1/1, KG. Rappoltkirchen, ist.

B e g r ü n d u n g

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen.

Während des Verfahrens der Erklärung zum Naturdenkmal der 2 Edelkastanien erfolgte ein Teilverkauf und damit eine Unterteilung der Parzelle. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berüfungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist mit S 100,-- zu stempeln.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3443 Sieghartskirchen,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. " " " " " Abt. GB, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Boden

Für die Richtigkeit:
der Ausfertigung

Feig

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Partelenverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn und Frau

Ing. Rudolf u. Herta Steinbauer

Barichgasse 4

1030 Wien

Beilagen

IX-H-80/1-1978

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

0

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

16. November 1979

Betrifft

2 Edelkastanienbäume am Haaberg, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1, werden die 2 Edelkastanienbäume am Haaberg, KG. Rappoltenkirchen, die ca. 100 m östlich des Hauses Rappoltenkirchen Nr. 58 stehen, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsschutzes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die beiden Edelkastanienbäume stehen am "Haaberg", KG. Rappoltenkirchen, ca. 100 m östlich des Hauses Rappoltenkirchen Nr. 58, am Waldrand. Beide Bäume sind ca. 100 Jahre alt, sind gesund und weisen keine Dürräste auf. Sie sind in ihrer beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Erght gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3443 Sieghartskirchen
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Straub)

Amt der NÖ Landesregierung

II/3

22. NOV. 1979

Bearb.:

Stempel

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

Abend-Parteienverkehr
für Berufstätige bei der
Bezirkshauptmannschaft Tulln
jeden
Donnerstag von 16.00 bis 19.00 Uhr.

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn Ing. Rudolf
und Herta Steinbauer

Barichgasse 4
1030 Wien

Beilagen

9-N-8016/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Wolke

(0 22 72) 25 11 Durchwahl
Klappe 68

Datum

4. August 1981

Betrifft

2 Edelkastanienbäume am Haaberg, Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 16. November 1979, IX-H-80/1-1978, mit dem die 2 Edelkastanienbäume am Haaberg, KG. Rappoltenkirchen, ca. 100 m östlich des Hauses Rappoltenkirchen Nr. 58, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend berichtet, daß der Standort der 2 Edelkastanienbäume die Waldparzelle Nr. 1, KG. Rappoltenkirchen, unmittelbar an der Grenze zur Wiesenparzelle 12/1, ist.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Erklärung zum Naturdenkmal ohne Angabe der Parzellennummer erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3443 Sieghartskirchen,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
5. die Forstaufsichtsstation Tulln, im Hause,
unter Anschluß des Bescheides vom 16. November 1979,
Zahl IX-H-80/1-1978

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Boden

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gegen

Tulln, am 9. Okt. 1981

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Boden
(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. Herrn Ing. Rudolf und
Frau Herta Steinbauer

Barichgasse 4
1030 Wien

9-N-8016/6

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

Datum

Volke

68

25. Jänner 1982

Betrifft

2 Edelkastanienbäume am Haaberg, Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 4. Aug. 1981, Kennz. 9-N-8015/4, dahingehend berichtigt, daß der Standort der 2 Edelkastanienbäume die Waldparz. Nr. 1/1, KG. Rappoltkirchen, ist.

B e g r ü n d u n g

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen.

Während des Verfahrens der Erklärung zum Naturdenkmal der 2 Edelkastanien erfolgte ein Teilverkauf und damit eine Unterteilung der Parzelle. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berüungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist mit S 100,-- zu stempeln.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3443 Sieghartskirchen,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. " " " " " Abt. GB, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Boden

Für die Richtigkeit:
der Ausfertigung

Feig

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Partelenverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

1. Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn und Frau

Ing. Rudolf u. Herta Steinbauer

Barichgasse 4

1030 Wien

Beilagen

IX-H-80/1-1978

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

--

Bearbeiter

Eberl

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

68

Datum

16. November 1979

Betrifft

2 Edelkastanienbäume am Haaberg, Naturdenkmalerklärung

B e s c h e i d

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1, werden die 2 Edelkastanienbäume am Haaberg, KG. Rappoltenkirchen, die ca. 100 m östlich des Hauses Rappoltenkirchen Nr. 58 stehen, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. Nr. 5500-1, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsschutzes, aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die beiden Edelkastanienbäume stehen am "Haaberg", KG. Rappoltenkirchen, ca. 100 m östlich des Hauses Rappoltenkirchen Nr. 58, am Waldrand. Beide Bäume sind ca. 100 Jahre alt, sind gesund und weisen keine Dürräste auf. Sie sind in ihrer beschriebenen Form erhalten und gekennzeichnet. Eine Veränderung ist nicht erfolgt, sodaß die Schutzwürdigkeit gegeben ist.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Da auf Grund des vorangeführten Sachverhaltes die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 leg. cit. gegeben sind, war wie oben zu entscheiden.

. / .

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3443 Sieghartskirchen
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt III, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Straub)

Amt der NÖ Landesregierung

II/3

22. NOV. 1979

Bearb.:

Stempel

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag u. Freitag 8-12 Uhr
Kfz.-Zulassungen Montag, Dienstag, Donnerstag u. Freitag 8-12 Uhr

Abend-Parteienverkehr
für Berufstätige bei der
Bezirkshauptmannschaft Tulln
jeden
Donnerstag von 16.00 bis 19.00 Uhr.

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

Herrn Ing. Rudolf
und Herta Steinbauer

Barichgasse 4
1030 Wien

Beilagen

9-N-8016/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter
Wolke

(0 22 72) 25 11 Durchwahl
Klappe 68

Datum

4. August 1981

Betrifft

2 Edelkastanienbäume am Haaberg, Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 16. November 1979, IX-H-80/1-1978, mit dem die 2 Edelkastanienbäume am Haaberg, KG. Rappoltenkirchen, ca. 100 m östlich des Hauses Rappoltenkirchen Nr. 58, zum Naturdenkmal erklärt wurden, dahingehend berichtigt, daß der Standort der 2 Edelkastanienbäume die Waldparzelle Nr. 1, KG. Rappoltenkirchen, unmittelbar an der Grenze zur Wiesenparzelle 12/1, ist.

Begründung

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen. Da die Erklärung zum Naturdenkmal ohne Angabe der Parzellennummer erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3443 Sieghartskirchen,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. GR, 1014 Wien,
5. die Forstaufsichtsstation Tulln, im Hause,
unter Anschluß des Bescheides vom 16. November 1979,
Zahl IX-H-80/1-1978

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Boden

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Gegen

Tulln, am 9. Okt. 1981

Die Rechtskraft des oben stehenden
Bescheides wird bestätigt.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Boden
(Dr. Boden)

Bezirkshauptmannschaft Tulln

3430 Tulln, Hauptplatz 33 - Parteienverkehr Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 16-19 Uhr
Kfz-Zulassungen Montag, Dienstag und Freitag 8-12 Uhr, Donnerstag 8-12 Uhr und 16-19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Tulln 3430

1. Herrn Ing. Rudolf und
Frau Herta Steinbauer

Barichgasse 4
1030 Wien

9-N-8016/6

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0 22 72) 25 11 Durchwahl

Datum

Volke

68

25. Jänner 1982

Betrifft

2 Edelkastanienbäume am Haaberg, Naturdenkmal

B e s c h e i d

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG. 1950 wird der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 4. Aug. 1981, Kennz. 9-N-8015/4, dahingehend berichtigt, daß der Standort der 2 Edelkastanienbäume die Waldparz. Nr. 1/1, KG. Rappoltkirchen, ist.

B e g r ü n d u n g

Zufolge der im Spruch zitierten Gesetzesstelle kann die Behörde jederzeit die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden von Amts wegen vornehmen.

Während des Verfahrens der Erklärung zum Naturdenkmal der 2 Edelkastanien erfolgte ein Teilverkauf und damit eine Unterteilung der Parzelle. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Tulln schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berüßungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist mit S 100,-- zu stempeln.

Ergeht gleichlautend an:

2. den Herrn Bürgermeister in 3443 Sieghartskirchen,
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
4. " " " " " Abt. GB, 1014 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Boden

Für die Richtigkeit:
der Ausfertigung

Feig